

Echo Juliet GmbH
Hanauer Landstraße 196 a
60314 Frankfurt am Main
Geschäftsführer: Markus Eisele, Jesper
Götsch

Tel.: 069.2731583-0
Web: www.echojuliet.eu
Mail: takeoff@echojuliet.eu

Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines, Anwendungs- und Geltungsbereich, Ausschluss anderer Bedingungen

1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen der Echo Juliet GmbH (nachfolgend „Echo Juliet“) finden Anwendung auf sämtliche Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen, die die Echo Juliet im Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftragnehmer“) im Rahmen von Kauf-, Werk- oder sonstigen Verträgen tätigt.

1.2 Die Einkaufs- und Lieferbedingungen der Echo Juliet gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt Echo Juliet nicht an, es sei denn, Echo Juliet hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.3 Die Einkaufsbedingungen von Echo Juliet gelten auch dann, wenn Echo Juliet in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung bzw. Leistung vorbehaltlos annimmt.

1.4 Mit erstmaliger Lieferung / Auftragsannahme zu den vorliegenden Einkaufs- und Lieferbedingungen erkennt der Auftragnehmer deren ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Aufträge an.

2. Vertragsschluss (Auftrag, Auftragsbestätigung), Vertragsumfang

2.1 Die Auftragserteilung erfolgt Seitens Echo Juliet im Wege der Übersendung des Auftragsformulars an den Auftragnehmer, wobei hier eine Übersendung per E-Mail die Formerfordernisse erfüllt und eine Unterschrift entbehrlich ist.

2.2 Die im Auftrag ausgewiesenen Vertragsinhalte und Konditionen sind bindend.

3. Preisstellung, Kosten, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

3.1 Der im Auftragsformular von Echo Juliet ausgewiesene Preis versteht sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Preis ist bindend und schließt alle Leistun-

gen und Nebenleistungen des Auftragnehmers sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich evtl. Transport- und Haftpflichtversicherungen) ein.

3.2 Anfallende Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten trägt der Auftragnehmer. Eventuell anfallende weitere Zusatzkosten müssen von Echo Juliet schriftlich freigegeben werden. Andernfalls besteht seitens des Auftragnehmers kein Zahlungsanspruch.

3.3 Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Ware bzw. Erbringung der Leistung zu erstellen. Bitte schicken Sie die Rechnung unter Angabe der Projektnummer und des Ansprechpartners bei Echo Juliet an:

Echo Juliet GmbH
Leipziger Straße 59b
60487 Frankfurt
Deutschland

oder per Mail an
buchhaltung@echojuliet.eu

3.4 Rechnungen des Auftragnehmers sind zahlbar innerhalb von 20 Tagen abzüglich 3% Skonto netto oder innerhalb von 40 Tagen ohne Abzug, in jedem Fall nach vollständig erbrachter Leistung und Eingang einer nach Maßgabe des § 14 b Abs. 4 UStG gestellten Rechnung.

Zahlungen von Echo Juliet erfolgen stets vorbehaltlich ordnungsgemäßer Lieferung und Leistung sowie vorbehaltlich preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Eine Bearbeitung und folglich Zahlung der Rechnung kann nur gewährleistet werden, wenn auf dieser Auftragsnummer, Projektnummer und der jeweilige Ansprechpartner bei Echo Juliet angegeben sind.

3.5 Der Auftragnehmer kann nur mit rechtskräftig festgestellten und unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

4. Gefahrübergang / Erfüllungsort / Transportversicherung / Eigentumsvorbehalt

4.1 Die Transportgefahr und die Gefahr des zufälligen Untergangs bis zum Eintreffen der Ware am vereinbarten Erfüllungsort trägt in jedem Falle der Auftragnehmer. Der Gefahrübergang auf Echo Juliet erfolgt grundsätzlich durch Übergabe der Liefersache an die von Echo Juliet bestimmte Empfangsstelle bzw. die von Echo Juliet zur Entgegennahme berechnete Person.

4.2 Der jeweilige Erfüllungsort ist im betreffenden Auftragsformular bezeichnet.

4.3 Bei Lieferung von Gefahrgütern oder empfindlicher Ware verpflichtet sich der Lieferant, eine entsprechende Lieferart zu

wählen und ggf. eine Transportversicherung abzuschließen, welche er gegenüber Echo Juliet auf Verlangen nachweist.

4.4 Mit Übergabe der Liefersache an Echo Juliet geht das Eigentum unmittelbar auf Echo Juliet über. Einen Eigentumsvorbehalt erkennt Echo Juliet nicht an.

5. Teillieferungen, Unter- und Überlieferungen

Teil- und Unterlieferungen stellen keine Erfüllung dar, es sei denn, Echo Juliet genehmigt diese schriftlich, wobei eine einfache E-Mail ausreichend ist. Die Annahme einer Teil- oder Unterlieferung begründet eine solche Genehmigung allerdings nicht. Echo Juliet behält sich vor, Überlieferungen auf Kosten des Auftragnehmers zurückzuschicken.

6. Liefertermin / Lieferverzögerungen

6.1 Die im Auftragsformular von Echo Juliet genannten Lieferfristen bzw. Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich ein-treffend am Erfüllungsort. Echo Juliet ist berechtigt, die Annahme von Waren und Leistungen, welche nicht zum vereinbarten Termin geliefert wurden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

6.2 Sobald sich beim Auftragnehmer Verzögerungen abzeichnen, hat er Echo Juliet dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Terminüberschreitung unverzüglich mitzuteilen. Werden vom Auftragnehmer die vereinbarten Liefertermine – ganz gleich, aus welchem Grund – nicht eingehalten, so ist Echo Juliet vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und von dritter Seite auf Kosten des Auftragnehmers Ersatz zu beschaffen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist unter Ablehnungsandrohung bedarf es nicht. Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstandenen Mehrkosten hat der Auftragnehmer zu ersetzen.

7. Haftung / Gewährleistung

7.1 Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nachstehend nicht etwas anderes ergibt.

7.2 Bei Pflichtverletzungen seitens des Auftragnehmers aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis haftet der von Echo Juliet beauftragte Auftragnehmer für alle Schäden und Nachteile, die Echo Juliet dadurch entstehen.

7.3 Der Auftragnehmer stellt Echo Juliet von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, der Verletzung von Schutzrech-

ten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung / Leistung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden.

7.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Risiko seiner Tätigkeit angemessen zu versichern bzw. eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen von Echo Juliet hat der Auftragnehmer Echo Juliet die entsprechende Versicherung nachzuweisen.

7.5 Bei mangelhafter Lieferung bzw. Leistungserbringung hat der Auftragnehmer nach Wahl durch Echo Juliet kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist Echo Juliet – nach Absprache mit dem Auftragnehmer – berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das Gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät.

7.6 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im

gleichen Umfang wie für den Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf.

7.7 Im Weiteren haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften aus unerlaubter Handlung sowie dem Produkthaftungsgesetz. Der Auftragnehmer hat sich wegen Ansprüchen, die ihn im Falle einer Inanspruchnahme wegen Produkthaftungsansprüchen treffen, ausreichend zu versichern und dies Echo Juliet auf Verlangen nachzuweisen.

8. Kaufmännische Rügepflicht

8.1 Die Rüge- und Untersuchungspflicht seitens Echo Juliet richtet sich nach den §§ 377, 378 HGB mit der Modifizierung, dass sich die Untersuchungspflicht auf die Mängel beschränkt, die beim Empfang der Ware aufgrund äußerlicher Untersuchung sowie stichprobenartiger Untersuchungen zu erkennen sind.

8.2 Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung im Einzelfall im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Geschäftsvorgang möglich und verhältnismäßig ist.

8.3 In jedem Fall gilt eine Mängelanzeige seitens Echo Juliet – auch bei verdeckten Mängeln – innerhalb einer Frist von zwei

Wochen nach Erkennen des Mangels als unverzüglich und angemessen, wobei die Mängelanzeige per E-Mail oder Telefax erfolgen kann.

9. Lebensmittellieferungen / Catering

9.1

Handelt es sich bei den Liefergegenständen um Lebensmittel, beispielsweise im Rahmen eines Cateringauftrags, so sichert der Auftragnehmer die Einhaltung sämtlicher Vorschriften des Lebensmittelhygienerechts zu. Er versichert weiter, dafür Sorge zu tragen, dass die anzuliefernden Lebensmittel mit größter Sorgfalt und vorschriftsmäßig transportiert werden.

9.2

Im Interesse der Qualität und im Hinblick auf die Richtlinien der Lebensmittelhygieneverordnung ist die Standzeit der Buffets auf maximal drei Stunden begrenzt. Der Auftragnehmer versichert, dass er während dieser Zeit zu kühlende Ware auf dem Buffet auf Eis lagert oder Kühlakkus einsetzt. Wird die Bestellung über einen längeren Zeitraum als drei Stunden benötigt, so wird zwischen den Parteien vereinbart, dass Teillieferungen zu verschiedenen Zeiten geschehen

9.3

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Nutzfläche für das Catering nach der Veranstaltung in einwandfreiem Zustand wieder übergeben wird.

10. Nutzungsrechte / Schutzrechte Dritter

10.1

Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber mit Zahlung des Honorars das ausschließliche, zeitlich, räumlich, inhaltlich und sachlich uneingeschränkte und umfassende Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen sowie an der Auftragnehmer-IP. Soweit es sich um Liefergegenstände handelt, erwirbt der Auftraggeber das Eigentum an diesen Gegenständen. Das Nutzungsrecht schließt das Recht zur Änderung und zur unbeschränkten Weiterübertragung an dritte Unternehmen ein.

10.2

Der Auftragnehmer verzichtet auf das Recht auf Autorennennung und wird den Auftraggeber von sämtlichen etwaigen Ansprüchen, die sich aus § 32a UrhG ergeben, freistellen. Soweit der Auftragnehmer auf § 32c UrhG im Voraus nicht verzichten kann, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht ein. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass eventuelle Rechte nach §§ 12, 13 S. 2 und 25 UrhG nicht geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer verzichtet im Voraus auf etwaige Ansprüche aus § 41 UrhG.

10.3

Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird er deren Urheber-nutzungsrechte für den Auftraggeber zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und

in jeder anderen Weise unbeschränkt erwerben und im gleichen Umfang auf den Auftraggeber übertragen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Einsicht in die mit Dritten geschlossenen Verträge, die zur Erfüllung dieses Vertrags nötig sind, zu nehmen.

10.4

Der Auftragnehmer wird die im Rahmen dieses Vertrages an den Auftraggeber gewährten Leistungen, insbesondere sämtliche Ideen, Entwürfe und Gestaltungen nicht in gleicher oder abgeänderter Form für andere Auftraggeber verwenden.

11. Markennutzung

Der Auftragnehmer ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers berechtigt, geschützte Marken, Logos, Namen oder sonstige geschäftliche Kennzeichen des Auftraggebers außerhalb der schriftlich erteilten Aufträge in irgendeiner Form zu verwenden.

12. Höhere Gewalt / Rücktritt

Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, behördliche Anordnungen sowie andere von Echo Juliet nicht zu vertretende Umstände, welche zur Folge haben, dass Echo Juliet die bestellte Ware / Leistung in geringerem Umfang oder gar nicht mehr benötigt, berechtigen Echo Juliet zum Rücktritt vom Vertrag. Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers bestehen in diesen Fällen nicht.

13. Geheimhaltungsverpflichtung / Wettbewerbsverbot

13.1

Der Auftragnehmer wird alle zu seiner Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Druckunterlagen, Layouts, Storyboards, Zahlenmaterial, Zeichnungen, interaktive Produkte und solche anderen Unterlagen, welche sonstige urheberrechtlich geschützte Materialien des Auftraggebers oder mit ihm verbundenen Unternehmen enthalten, streng vertraulich behandeln. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten und / oder Dritten (bspw. Lieferanten, Grafikern, Repro-Anstalten, Druckereien, etc.), die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

13.2

Dem Auftragnehmer ist es untersagt, in direkten Geschäftskontakt mit dem Kunden von Echo Juliet zu treten und Eigenakquise gegenüber dem Kunden zu betreiben.

13.3

Dem Auftragnehmer ist es nur nach schriftlich erteilter Genehmigung seitens Echo Juliet gestattet, deren Firmenlogo oder das Firmenlogo des Kunden von Echo Juliet sowie die aus dem Vertragsverhältnis zwischen Echo Juliet und dem

Auftragnehmer resultierenden Arbeitsergebnisse wie z. B. Fotos, Filme, Skizzen etc. – wenn auch nur für eigene Werbezwecke oder interne Zwecke zu nutzen.

14 Aufbewahrung / Herausgabepflicht

14.1

Der Auftragnehmer wird alle Unterlagen aus diesem Auftragsverhältnis für die Dauer von zwei Jahren aufbewahren und anschließend auf Wunsch dem Auftraggeber aushändigen. Unabhängig davon ist der Auftraggeber berechtigt, die Herausgabe sämtlicher im Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen Auftrag entworfenen und / oder hergestellten Unterlagen zu verlangen, sobald das Vertragsverhältnis – gleich aus welchem Grunde – endet. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Unterlagen innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung aushändigen. Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die vorbezeichneten Unterlagen, statt sie auszuhändigen, innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung vernichten. Die Kosten der Vernichtung trägt der Auftraggeber.

14.2

Alle vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Logos, Marken, Merchandising-Artikel und Ideen jeglicher Art, sind und verbleiben stets im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann diese jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückverlangen.

14.3

Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Rechtsgrund, des Auftragnehmers an Unterlagen und / oder Gegenständen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

15. Soziale Verantwortung

Echo Juliet erwartet, dass der Auftragnehmer die Grundrechte und die Menschenrechte einhält und seinerseits bei seinen Vertragspartnern darauf achtet, dass diese die Grund- und Menschenrechte einhalten. Echo Juliet erwartet weiter, dass der Auftragnehmer die jeweils geltenden gesetzlichen nationalen Normen und internationalen Standards wahrt und achtet. Echo Juliet erwartet, dass der Auftragnehmer für faire Arbeitsbedingungen sorgt und die Rechte seiner Mitarbeiter insbesondere im Hinblick auf Arbeitsschutz, Arbeitszeitregelungen, Gesundheit und die Vermeidung von Diskriminierungen aufgrund von Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialer Herkunft, etwaiger Behinderung, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung sowie Geschlechts oder Alters achtet. Echo Juliet betrachtet die Einhaltung der vorherigen Standards als wesentlich für das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer.

16. Vertragssprache / anwendbares Recht, Gerichtsstand

16.1

Die Vertragssprache ist deutsch. Auf den Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

16.2

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ist Frankfurt am Main, soweit es sich bei den Parteien um Vollkaufleute oder Personen des öffentlichen Rechts handelt. Echo Juliet behält sich jedoch vor, den Auftragnehmer an seinem Wohn- oder Firmensitz zu verklagen.

17. Schriftformerfordernis / Salvatorische Klausel

17.1

Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der gesetzlichen Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst.

17.2

Sollte eine der vorstehend vereinbarten Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine solche unwirksame Klausel durch eine wirksame ersetzt wird, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahekommt.

Frankfurt am Main

Stand: März 2019